

Nacht der Sinne – Begegnungen im Lichtermeer

Am Samstag, dem 04. August 2018, lädt die Aschersleber Kulturanstalt wieder zur „Großen Reise“ für die Sinne ein. Eine Reise die überrascht und erstaunt, die verführt und verzaubert. Im Schein unzähliger Lichter vereinen sich Natur und Kultur und erzeugen eine beeindruckende Kulisse zur „Nacht der Sinne“. Ab 20:00 Uhr öffnet sich den Besuchern in **Stadtpark, Rosarium** und **Eine-Terrasse** ein berauschendes Meer aus Farben und Lichtern und es entsteht eine Szenerie aus poetischen Theatermomenten mit Inseln voller Geschichten und lebendigen Klängen zum Tanzen, Träumen und Genießen.

Die Künstler des Abends sind neben Theater ANU u. a. die Gypsie-Band „Mr Žarko“, das Duo „Tango Amorato“ und die „Jeanine Vahldieck Band“. Phantasievoll, weltoffen, frisch und frivol – so klingt die Musik von **MR ŽARKO!** Die knackigen Songs haben Ohrwurmpotential und orientieren sich rhythmisch an fetten Balkan-Beats. Die Berliner Formation verwandelt gekonnt schräge Gitarren-Riffs, Rapgesang, Funk und derbe Beats zu einem Mix voller heißblütiger Rhythmen. Bei diesen Klängen bleibt kaum ein Auge und schon gar keine Kehle trocken. Die **JEANINE VAHLDIECK BAND** begeistert mit einer faszinierenden Mischung aus Harfe, Schlagzeug und Gesang. Die Songs des Duos leben von Einflüssen des Pop, Rock und Jazz und einem Mix aus Humor, Inspiration und philosophischen Texten. Mit ihrem unvergleichlichen Sound und ihrer Natürlichkeit verströmen die beiden Musiker eine Magie, die ihr Publikum in Sekundenschnelle erreicht.

Mit 3.000 Kerzen und 300 alten Koffern lädt **THEATER ANU** zur Großen Reise durch ein Lichterla-



Zauberhafte Stimmung im Stadtpark

Foto: Aschersleber Kulturanstalt

byrinh voller poetischer Theatermomente, Träume und kleinen Inseln des Glücks. Lassen Sie sich verzaubern von der Magie der Bilder, dem ausdrucksvollen Spiel und den feinsinnigen Geschichten.

Verweilen Sie bei dem Duo **TANGO AMORATO** und seinem farbigen, eigenwilligen und äußerst facettenreichen Tango. Gemeinsam mit dem Sänger Antonio Mojerón laden sie zum Tanz im Gartentraum. Die drei Musiker sprühen vor Freude am gemeinsamen Spiel, die Lust am Improvisieren und am unmittelbaren Aufeinander-Reagieren. So überraschen sie ihr Publikum jedes Mal aufs Neue

mit einem nuancenreichen, kraft- und fantasievollen Spiel auf der Suche nach dem so lebendigen argentinischen Tango.

Lassen Sie sich mitreißen, und erleben Sie eine Szenerie für alle Sinne voller Leidenschaft und Lebensfreude!

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) oder unter www.eventim.de erhältlich.



Bei uns geht's nicht nur um die Wurst!

Wir suchen zum nächstmöglichen Einstieg:

- Produktionsmitarbeiter (m/w)
- Fleischer (m/w)
- Fachkräfte für Lebensmitteltechnik (m/w)



www.keunecke-feinkost.de/jobs

Keunecke Feinkost GmbH · 06493 Ballenstedt · Tel 039483 592-0



Alles für GTI Fans!

Sport-Mütze:	15,90 €	Tischventilator:	11,90 €
Badehose:	32,90 €	Uhr:	29,90 €
Thermobecher:	27,90 €	Sandalen:	11,90 €

.... solange der Vorrat reicht!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



TRÄGER autohaus

06467 Hoym, Tel. 034741 389
www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)**
- **Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung)**
- **Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin und des stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Drohndorf durch den Stadtrat**
- **Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Winnigen zum 01.07.2018**
- **Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Sicherung der öffentlichen Erschließung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ Aschersleben Ortsteil Wilsleben**
- **Beschluss über die ergänzende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Aschersleben**
- **Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Aschersleben**
- **Überplanmäßige Ausgabe für die Anmietung von Schulcontainern zur Sicherung des Schulbetriebes an der Grundschule Staßfurter Höhe**
- **Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Umschuldung von Krediten**
- **Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)**
- **Amtlicher Hinweis der öffentlichen Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz**
- **Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 2, Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.106**
- **Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3, Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.116**
- **Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B6n, Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.129**
- **Flurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym (B6n), Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.147**
- **Bekanntmachung zum Bauvorhaben „B185 – Ortsdurchfahrt Aschersleben und Radweg bis Kreisel B185/B180n der Ortsumgehung Aschersleben“**
- **Preisauslobung 2019**

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger der Kindertageseinrichtungen „Villa Kunterbunt“ in der Ortschaft Mehringen, „Zwergengland“ in der Ortschaft Westdorf und „Wipperstrolche“ in der Ortschaft Groß Schierstedt. Sie hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe), vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hort) aufgenommen. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - 1) die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - 2) einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,
 - 3) Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - 4) eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten Betreuungszeiten als volle Stunden angeboten. Diese sind grundsätzlich zu den gleichen Tageszeiten anzunehmen.

Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage, verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfs (Arbeitgebernachweis) möglich.
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden und höchstens 10 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt spätestens 9.00 Uhr und endet frühestens 12.00 Uhr.

Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in § 3 Abs. 3 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen ganztägigen Platz (10 Stunden) ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultäglich mindestens 4 Stunden. Während der Schulferien erhöht sich die tägliche Betreuungszeit um die Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt, längstens jedoch auf 10 Stunden.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.

- (3) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben die Eltern/Sorgeberechtigten im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.
- (4) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.
- (5) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Salzlandkreises übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt je nach Betreuungsart entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 KiFöG. Bis zum rechtsverbindlichen Abschluss eines Betreuungsvertrages, der spätestens 1 Monat vor dem in der Anmeldung genannten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung liegen muss, ist die Anmeldung unverbindlich. Von dem Verfahren kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 6 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
- a) ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und
 - b) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Wochen sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit:
1. dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 2. dem Schuleintritt oder
 3. dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende des Betreuungszeitraumes
- Darüber hinaus bei:
4. Kündigung durch die Eltern/Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende oder
 5. fristloser Kündigung durch die Stadt Aschersleben.

- (2) Die Kündigung gem. Abs. 1, Ziff. 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu zählen insbesondere:
- Gründe der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen leistungsverpflichteten Gemeinde
 - Wohnsitzwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Aschersleben, sofern dadurch die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung überschritten wird oder
 - Wohnsitzwechsel im Zusammenhang mit einem Schulwechsel.
- (3) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für ihre Wirksamkeit ist der rechtzeitige Eingang bei der Stadt Aschersleben.

§ 8 Kostenbeiträge

- (1) Für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung).
- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
- a) Kosten für Verpflegung und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 9 Betreuungsvertrag

- (1) Zur Begründung des Betreuungsverhältnisses ist zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Stadt Aschersleben ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Er hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht aus den in § 6 Abs. 1 genannten Gründen endet.

- (2) Im Betreuungsvertrag ist insbesondere die täglich wahrgenommene Betreuungszeit zu regeln. Änderungen der Betreuungszeit werden regelmäßig nur wirksam, wenn sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragt wurden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Aschersleben den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten einer sich daraus ergebenden Änderung der Betreuungszeit nicht schriftlich zustimmen bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten diesbezüglich innerhalb eines Jahres einmalig schriftlich gemahnt wurden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses für Schulkinder zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich.

§ 10 Kinder aus anderen Gemeinden/ Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
- a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das pro Platz entstandene Defizit erstattet.
- (2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 11 Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.
- (2) Sofern das Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung erkrankt ist, haben die Eltern/Sorgeberechtigten ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtungen haben diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- (3) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 12 Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) die leitende Betreuungskraft und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiföG.
- (4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 03. Dezember 2015 außer Kraft

Aschersleben, den 10.05.2018



Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung. Diese sind gem. §13 Abs. 6 KiföG von den Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 2 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 3 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus
 - a) der als Anlage beigefügten Tabelle sowie
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochen-durchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.
- (2) Für den Fall, dass die tägliche Betreuungszeit über den in § 3 Abs. 3 KiföG festgelegten Umfang hinausgeht, wird ein Zusatzbetrag erhoben.
- (3) Über den § 13 Abs. 4 KiföG hinausgehend, erlässt die Stadt Aschersleben einer Familie ab dem 3. Kind in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort den Beitrag für die Hortnutzung.
- (4) Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (5) Schulkinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben für jeden Betreuungstag den Tagessatz zu entrichten.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dritte die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragsschuldner.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (2) Befinden sich Kostenbeitragschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (3) Die Stadt Aschersleben kann im Fall des Abs. 2 den Betreuungsvertrag für ein Kind kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen. Über die Kündigung informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Aschersleben und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern/Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.
- (2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus besteht ein Anspruch auf Ermäßigung gem. §13 Abs. 4 KiföG (Geschwisterermäßigung). Diese ist bei der Stadt Aschersleben zu beantragen.

§ 7 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragsatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Stadt Aschersleben, den 10.05.2018



Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage zur Kostenbeitragsatzung – Kostenbeitragstabelle

Kostenbeiträge in EURO	Betreuungsart		
	Krippe 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kindergarten 3 Jahre bis zum Beginn der Schuleintritt	Hort Vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres
1 Stunde			33,00
2 Stunden			46,00
3 Stunden			59,00
4 Stunden			72,00
5 Stunden	118,00	99,00	81,00
6 Stunden	142,00	118,00	91,00
7 Stunden	165,00	138,00	
8 Stunden	190,00	158,00	
9 Stunden	212,00	177,00	
10 Stunden	236,00	197,00	
Zusatzbetrag für jede weitere Stunde gem. § 3 Abs. 2	24,00	20,00	13,00
Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 5 (EUR/Tag)			6,00

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) hat per 27.06.2018 unter dem AZ: § 13 Abs. 2 KiFöG-SLK-ASL/02/2018 gem. § 13 Abs. 2 KiFöG den Kostenbeiträgen aus der vorstehenden Kostenbeitragstabelle zugestimmt.

Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin und des stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Drohndorf durch den Stadtrat

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 28.06.2018 wurde die Wahl von Frau Sabine Herrmann zur Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Drohndorf und von Herrn Marco Michalski zum stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Drohndorf bestätigt.

Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Winningen zum 01.07.2018

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Stadtrat beschließt die Ernennung des Kameraden Steffen Lorbeer, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winningen. Die Ernennung erfolgt mit Wirkung zum 01.07.2018.

Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Sicherung der öffentlichen Erschließung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ Aschersleben Ortsteil Wilsleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Stadtrat beschließt:

- Es ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen, um die Grundlage eines Satzungsbeschlusses für den noch nicht rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ zu schaffen.
- Die Erschließung ist nach § 123 BauGB mit

einem städtebaulichen Vertrag auf einen Dritten, der Schall Holding GmbH, vertreten durch Herrn Bernd Schall, zu übertragen.

- Die hergestellte öffentliche Erschließungsanlage – Zufahrt zum eingeschränkten Gewerbegebiet, einschließlich der Grund und Boden, sind entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ kostenlos in das Eigentum der Stadt Aschersleben zu übergeben.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesene Zufahrt ist als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung öffentlich zu widmen.

Beschluss über die ergänzende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben - Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat Aschersleben beschließt in seiner Sitzung am 28.06.2018 über die ergänzende Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit im Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage. Das Prüfergebnis zu den abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage ist mitzuteilen.

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- In seiner Sitzung am 28.06.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17, „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ bestehend

aus dem Teil A (Planzeichnung), dem Teil B (textliche Festsetzungen) in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 7,58 ha (75.823 m²)..

- Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 werden gebilligt.
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 ist nach Beseitigung der Altlasten entsprechend des Bescheides des Salzlandkreises vom 18.04.2018 ortsüblich bekannt zu machen.“
- Der Erschließungsvertrag ist vor der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Überplanmäßige Ausgabe für die Anmietung von Schulcontainern zur Sicherung des Schulbetriebes an der Grundschule Staßfurter Höhe

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Für die Anmietung von Schulcontainern zur Sicherung des Schulbetriebes an der Grundschule Staßfurter Höhe werden 30.000 EUR überplanmäßig bereitgestellt.
- Die für den Mietzeitraum notwendigen Mittel sind in den künftigen Haushaltsjahren einzuplanen.

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Umschuldung von Krediten

In der Stadtratssitzung am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Die Umschuldung des bei der Deutschen Kreditbank im Jahre 2008 durch die Gemeinde Neu Königsau aufgenommenen Darlehens

mit einer Restschuld von 543.610,26 Euro zum 30. 05. 2018 in ein Annuitätendarlehen mit einer anfänglichen Tilgung von 2 % und einem Zinssatz von 1,65 % p. a. für eine Laufzeit von 20 Jahren wird bestätigt.

- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zu Zwecken der Umschuldung für das bei der Salzlandsparkasse aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 629.784,44 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist am 30. 07. 2018 einen Annuitätendarlehensvertrag mit einer anfänglichen Tilgung von 3 % jährlich abzuschließen.
- Der Oberbürgermeister wird weiterhin ermächtigt, zu Zwecken der Umschuldung für das bei der Nord LB aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 3.557.821,71 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist am 30. 12. 2018 einen Annuitätendarlehensvertrag mit einer anfänglichen Tilgung von 2 % jährlich abzuschließen.
- Die unter Ziffern 2 und 3 genannten Darlehensverträge sollen mit einer Laufzeit zwischen 10 und maximal 20 Jahren je nach Ausschreibungsergebnis geschlossen werden.

Nach erfolgter Umschuldung ist der Stadtrat jeweils über das Ausschreibungsergebnis zu unterrichten.

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredit)

In der Stadtratssitzung am 28.06.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, ab Oktober 2018 einen Festbetragsliquiditätskredit (Kassenkredit) bis zur Höhe von maximal 7.200.000 Euro mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einem Zinssatz von maximal 3,0 % aufzunehmen.
- Der Oberbürgermeister wird weiterhin ermächtigt, ab Oktober 2018 einen Festbetragsliquiditätskredit bis zur Höhe von maximal 3.000.000 Euro mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren und einem Zinssatz von maximal 3,0 % aufzunehmen.

Amtlicher Hinweis

Das Amtsblatt Nr. 2/2018 der öffentlichen Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz – dazu zählt auch der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz – ist erschienen und liegt von Montag, 9. Juli 2018, bis einschließlich Freitag, 27. Juli 2018, zur Einsicht im Bürgerbüro des Aschersleber Rathauses, Markt 1, sowie im Dorfgemeinschaftshaus in Neu Königsau, Königsauer Platz 1, aus. Das Amtsblatt kann zudem im Internet auf der Homepage des Herausgebers, dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode, eingesehen werden unter www.wahb.eu.

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode hat darin bekannt gegeben:

5. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 3.12.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz gibt darin bekannt:

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung) Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen (Herstellungsbeitrag II) für Altanschlussnehmer (Schmutzwasserbeitragssatzung – Altanschlussnehmer)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
– Flurbereinigungsbehörde –
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon (03941) 671-0
Halberstadt, 18.06.2018

Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 2 Salzlandkreis Verf.-Nr. ASL 7.106

Öffentliche Bekanntmachung – Ausführungsanordnung –

Im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 2 ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird der 01.08.2018, 0:00 Uhr festgesetzt.
- Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 zugewiesenen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 29.12.2011 bzw. der 1. Änderung vom 05.07.2012.

- Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben.
- Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des FlurbG liegen vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 06.04.2017 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 13.04.2018 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Im Nachtrag 2 ist die Verwendung des Masselandes geregelt worden. Der Anhörungstermin hierfür fand am 08.06.2018 statt. Da auch gegen den Nachtrag 2 keine Widersprüche erhoben wurden, ist der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das ge-

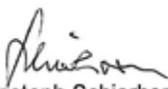
samte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Vorharz Ost 2 angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.


Christoph Schierhorn



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon (03941) 671-0

Halberstadt, 18.06.2018

Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Salzlandkreis Verf.-Nr. ASL 7.116 Öffentliche Bekanntmachung - Ausführungsanordnung -

Im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird der 01.08.2018, 0:00 Uhr festgesetzt.

2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.

Soweit die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 30.12.2009.

4. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 23.01.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 27.05.2015 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Im Nachtrag 2 wurden zwischenzeitlich notwendig gewordene Änderungen der Landabfindung vorgenommen. Der Anhörungstermin hierfür fand am 02.03.2018 statt. Da auch gegen den Nachtrag 2 keine Widersprüche erhoben wurden, ist der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertra-

gungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

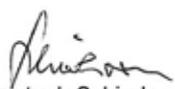
Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Vorharz Ost 3 angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.


Christoph Schierhorn



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon (03941) 671-0

Halberstadt, 18.06.2018

**Flurbereinigungsverfahren Giersleben/
Strummendorf B 6n
Salzlandkreis
Verf.-Nr. ASL 7.129**

**Öffentliche Bekanntmachung
- Ausführungsanordnung -**

Im Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B 6n ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachtrages 1 wird der 01.08.2018, 0:00 Uhr festgesetzt.
2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.
Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.06.2011.
4. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

rungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.
Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 14.04.2016 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 24.01.2017 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan einschließlich Nachtrag 1 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

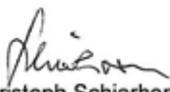
Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Giersleben/Strummendorf B 6n angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112

Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.


Christoph Schierhorn



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon (03941) 671-0

Halberstadt, 18.06.2018

**Flurbereinigungsverfahren
Nachterstedt-Hoym (B6n)
Salzlandkreis
Verf.-Nr. ASL 7.147**

**Öffentliche Bekanntmachung
- Ausführungsanordnung -**

Im Flurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym (B6n) ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird der 01.08.2018, 0:00 Uhr festgesetzt.
2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.
Soweit die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs.2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten

ten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 29.12.2011.

- Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben.
- Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Dem im Anhörungstermin vom 29.10.2015 erhobenen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 07.04.2016 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Im Nachtrag 2 ist die Verwendung des Masselandes geregelt worden. Der Anhörungstermin hierfür fand am 20.12.2016 statt. Da auch gegen den Nachtrag 2 keine Widersprüche erhoben wurden, ist der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 bestandskräftig. Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das ge-

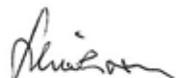
samte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Nachterstedt-Hoym (B6n) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.


Christoph Schierhorn



Bekanntmachung

Bauvorhaben „B185 - Ortsdurchfahrt Aschersleben und Radweg bis Kreisell B185/B180n der Ortsumgehung Aschersleben“ in der Gemarkung Aschersleben im Salzlandkreis

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 14.08.2018 (Az.: 308.3.2-31027-F22.11)

- Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22. August 2018 bis einschließlich zum 04. September 2018

zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09.00- 12.00 Uhr und 13.00- 15.00 Uhr
Dienstag	09.00- 12.00 Uhr und 13.00- 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00- 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00- 12.00 Uhr und 13.00- 17.30 Uhr
Freitag	09.00- 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Aschersleben, im Rathaus – Markt 1, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 4.64, 06449 Aschersleben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
- Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.
- Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/planfeststellung/ unter „Abgeschlossene Verfahren“) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Preisauslobung 2019

Die Stadt Aschersleben lobt hiermit für das Jahr 2019 vier Preise für besonderes ehrenamtliches, bildungspolitisches, privates und unternehmerisches Engagement aus.

Den **Bürgerpreis** der Stadt Aschersleben können natürliche Personen erhalten, die sich durch herausragendes bürgerschaftliches Engagement oder eine besonders hervorragende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung ist mit 500,00 Euro dotiert.

Der **Bildungspreis** der Stadt Aschersleben kann an natürliche Personen und an Bildungsträger bzw. Bildungseinrichtungen verliehen werden, die sich insbesondere durch innovative Bildungsmaßnahmen oder eine hervorragende Bildungsarbeit ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung ist ebenfalls mit 500,00 Euro dotiert.

Der **Baupreis** der Stadt Aschersleben im Gesamtwert von 2.000,00 Euro wird für qualitätsvolle Fassadengestaltungen und für innovative Baumaßnahmen vergeben.

Die Stadt Aschersleben lobt seit vielen Jahren einen **Wirtschaftspreis** aus. Die Auszeichnung würdigt hervorragende Leistungen von Unternehmen in Aschersleben und ist mit 2.000 Euro dotiert.

Vorschläge für alle Preise können bis zum **15. Oktober 2018** bei der Stadt Aschersleben, Stabsstelle, Markt 1, 06449 Aschersleben unter Beifügung einer ausführlichen Begründung eingereicht werden. Nähere Informationen zu den Kriterien der einzelnen Auszeichnungen sind der **Preisvergabebesatzung** zu entnehmen, die auf www.aschersleben.de eingesehen werden kann. Darüber hinausgehend wurden für die einzelnen Preise **Merkblätter** mit weitergehenden Hinweisen erstellt, die ab 15. September im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben, Markt 1, ausliegen.


Michelmann
Oberbürgermeister

Grundschule Mehringen: Neue Sportflächen am Kindertag eingeweiht



Die Mädchen und Jungen der Grundschule Mehringen konnten beim Kinder- und Sportfest gleich die neuen Sportanlagen testen – darunter eine 50 Meter Laufbahn.

Foto: Stadt Aschersleben

Die Mädchen und Jungen sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Mehringen freuten sich in diesem Jahr ganz besonders auf den Internationalen Kindertag am 1. Juni. Den seit einigen Wochen liefen bereits die Arbeiten am Ausbau der dortigen Freiflächen samt Sportplatz. Zwischenzeitlich konnten die Sportflächen fertiggestellt werden, sodass am 1. Juni beim Kinder- und Sportfest der Grundschule der neue Platz feierlich eingeweiht wurde - im Beisein zahlreicher Gäste wie Oberbürgermeister Andreas Michelmann, dem Ortschaftsrat, Eltern und Vertreter der beteiligten Firmen. Die Sportfläche ist auf einer Größe von rund 20 mal 40 Meter erneuert worden, dazu sind eine 50 Meter Laufbahn (siehe untenstehendes Foto) und eine Weitsprunggrube entstanden. Mit Hilfe von Sponsorengeldern, die die Kinder bei zahlreichen Veranstaltungen eingesammelt haben, konnte zudem

ein Basketballkorb aufgestellt werden. Ab der 23. Kalenderwoche folgen auf dem Außengelände die noch ausstehenden Arbeiten. Im Zuge der Neugestaltung der Flächen wird die Zuwegung vom Gebäude erneuert und es entstehen 16 Parkplätze. Auch ein Ballfangzaun wird noch aufgestellt, die Umzäunung wurde bereits erneuert. 175 Meter Zaun wurden abgebrochen und durch 178 Meter Stabgitterzaun ersetzt. Drei LED-Straßenlampen werden aufgestellt sowie 4 mobile Sitzbänke. Die Planungen für die Baumaßnahme erfolgten durch das Ingenieurbüro Wohlrab, Landeck & Cie aus Aschersleben, die Arbeiten werden durch die Firma Traunsberger aus Hoym ausgeführt. Die Gesamtkosten liegen bei rund 135.000 Euro und werden aus Eigenmitteln der Stadt Aschersleben finanziert. Die Fertigstellung wird voraussichtlich im Juli erfolgen.

8. ASCANIA Pferdefestival auf der Herrenbreite Hochkarätiges Pferdesportturnier mit neuen Highlights

Unter dem Slogan „60 Jahre Pferdesport in Aschersleben“ wartet der RFV „Einetal“ Westdorf-Aschersleben e. V. zum **8. ASCANIA Pferdefestival** vom **23. bis 26. August 2018** auf. Auf der Herrenbreite wird hochkarätiger Pferdesport mit abwechslungsreichem Showprogramm, Tradition und Kultur geboten.

Das mit dem höchsten Preisgeld in Sachsen-Anhalt dotierte Turnier hält mit dem neu aufgelegten Barrierspringen Klasse S* unter Flutlicht und Dressur-Kür Klasse S** auf Inter II-Niveau, Kutschenkorso, Ponyspringprüfungen, Gala-Abend „Pferde und Musik“ unter Flutlicht mit dem Akkordeonorchester „Harmonikas“, fünf Springprüfungen der schweren Klasse, darunter die höchst dotierte und einzige Drei-Sterne-Prüfung in Sachsen-Anhalt mit Siegereunde um den „Großen Preis der Salzlandsparkasse“, besondere Höhepunkte für Pferdesportbegeisterte, und solche die es werden wollen, bereit. Es wird den Lady-Springreiter-Cup für Amazonen und das Finale im Jugendförderpreis des Landesverbandes der RFV Sachsen-Anhalt e. V. sowie Springen der Klasse S* mit Siegereunde für Junioren und Junge Reiter geben. Auch



Ascania Pferdefestival

Foto: Paul Bertrams

die Freunde des Fahrsports kommen mit vier Prüfungen für Vierspänner und einem Wettbewerb für Zwei- bzw. Einspänner auf ihre Kosten.

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Livemusik, Bühnenprogramm, Tanz im Festzelt mit der Gruppe „Atemlos“ u. v. m. vervollständigen das hochkarätige Pferdesportturnier.

An allen vier Tagen stehen für die Zuschauer 2000 Tribünenplätze mit freier Platzwahl zur Verfügung. Zudem gibt es ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebot für jeden Geschmack. Die jüngsten

Besucher des Festes dürfen sich u.a. auf verschiedene Fahrgeschäfte, Ponyreiten, Kinderspielplatz, Wasserspiele und Puppentheater freuen.

Tageskarten und Kombi-Tickets sind zum Vorverkaufspreis in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6, Tel.: 03473. 8409440, E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de erhältlich. Das Reisebüro „Reiseland“ im Kaufland Aschersleben verlost unter allen erworbenen Kombi-Tickets am Sonntagnachmittag einen attraktiven Reisegutschein.

Donnerstag, 23. August 2018

Eintritt zu allen Veranstaltungen frei

Freitag, 24. August 2018

Tageskarte: 6,00 € im VVK, 8,00 € an den Tageskassen zu allen Veranstaltungen des Tages

Sonnabend, 25. August 2018

Tageskarte: 8,00 € im VVK, 10,00 € an den Tageskassen zu allen Veranstaltungen des Tages

Sonntag, 26. August 2018

Tageskarte: 8,00 € im VVK, 10,00 € an den Tageskassen zu allen Veranstaltungen des Tages

Kombi-Ticket für alle Tage

Vorverkauf 18,00 €, Tageskasse 20,00 €

Business Talk mit dem Thema „Alt wie ein Baum...?!“

Der demografische Wandel ist gekennzeichnet vom Rückgang und der Alterung der Bevölkerung. Bis 2030 soll fast jeder Dritte aus der Erwerbstätigkeit in die Rente gehen.

Dazu möchten wir mit einer Podiumsrunde und anschließender Diskussion Gedanken und Ideen austauschen und gemeinsam nach Wegen suchen.

Wann? Mittwoch, den 05.09.2018 ab 14:00 Uhr

Wo? Hochschule Anhalt, Strenzfelder Allee 28 in Bernburg

Für die Veranstaltungen können Sie sich per E-Mail unter Bernburg.BIZ@arbeitsagentur.de, telefonisch unter 03471/ 6890 185 oder bei Ihrem Ansprechpartner/in im Arbeitgeber-Service anmelden.

Endlich Sommerferien! Ferienangebote in den Jugendclubs

Noch 3 Wochen Sommerferien – wer die Zeit mit seinen Freunden, spannend und abwechslungsreich gestalten möchte, sollte einen Blick in den Ferienfreizeitkatalog der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Aschersleben werfen. Dieser steht im Jugendportal der Stadt (www.aschersleben.de/jugendportal/) zum Herunterladen bereit.

Auf 24 Seiten sind mehr als 200 Freizeitangebote in den einzelnen Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendclubs der Stadt Aschersleben aufgelistet. Am Anfang findet sich eine Übersicht über die insgesamt 22 geplanten Tagesfahrten und über einen Workshop, der in verschiedenen Jugendclubs in den Ortsteilen stattfindet.

Unter fachlicher Anleitung wird Euch gezeigt, wie ihr aus Porenbetonstein ever ganz eigenes Kunstwerk fertigen könnt. Die Weichheit und einfache Bearbeitung ermöglicht es auch Anfängern, dieses Naturprodukt zu formen und zu gestalten. Mit Hilfe von Raspeln, Schnitzmessern, kleinen Handboh-

ren und Sandpapier können problemlos kleine Kunstwerke entstehen. Probiert es einfach aus! Der Workshop findet noch an insgesamt drei Tagen in einem der Jugendclubs von 14 bis 18 Uhr statt. An welchen Tagen er in den einzelnen Einrichtungen stattfindet, steht im Ferienkatalog auf Seite 6.

Insbesondere für die Teilnahme an den Tagesfahrten und dem Workshop sind die Teilnehmerzahlen aufgrund von Buskapazitäten bzw. Betreuern begrenzt. Daher sind Reservierungen für diese Angebote nicht möglich. Es gilt eine Anmeldung als verbindlich, wenn alle Unterlagen (Anmeldeformular ist im Katalog enthalten) eingereicht sind und der Teilnehmerbeitrag – soweit erforderlich – bezahlt wurde. Bei Interesse werden die Teilnehmer gebeten, sich vorrangig in den jeweiligen Einrichtungen anzumelden, ansonsten bei Stadtjugendpfleger Uwe Rothe, Stadt Aschersleben/Bereich Jugend unter Telefon (03473) 958511 oder per E-Mail an u_rothe@aschersleben.de.

Kunstprojekt „Mond“ auf der Herrenbreite

„Ein Mond ist vom Himmel gefallen. Das stiftet Verwirrung in einem klar geordneten Garten. Den bunten Farben der erblühten Natur steht ein grauer Raumkörper gegenüber ...“ Dies war einst die Beschreibung für die Skulptur „MOND“ anlässlich der Landesgartenschau 2010, geschaffen und interpretiert von dem Hallenser Künstler Moritz Götze.

Nach der Landesgartenschau sollte der „Mond“ eigentlich zurückgebaut werden. Jedoch war er so imposant, dass er bereits zum Wahrzeichen der Herrenbreite geworden war. Das Kunstwerk trotzte zunächst der Zeit, doch nach knapp acht Jahren wies die Skulptur etliche Blessuren auf. In Anbetracht der nachhaltigen und kunstorientierten Ausrichtung der Parks & Gärten der Stadt hat die Aschersleber Kulturanstalt daraufhin ein Kunstprojekt erarbeitet. Dank der Förderung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung und die Salzlandparkasse sowie der Unterstützung durch Moritz Götze und Aschersleber Schülerinnen und Schüler konnte dieses Anfang Juni in Anwesenheit des Künstlers und zahlreicher Gäste der Öffentlichkeit präsentiert werden.



Im Beisein der beteiligten Schülerinnen und Schüler, die darf ein kleines Programm gestaltet hatten, ist der Mond enthüllt worden.

Foto: Stadt Aschersleben

Ziel des Kunstprojektes sollte es sein, die Lebensreise des in Aschersleben geborenen Adam Olearius, der Inspirationsquelle für die Gestaltung der Gartenträume-Parks war, in den Mittelpunkt zu rücken und dabei die „Kunst im öffentlichen Raum“ wie auch die Erhaltung der Skulptur „Mond“ in Einklang zu bringen. An dem Projekt beteiligten sich Schülerinnen und Schüler von drei Aschersleber Schulen: der Grundschule Pfeilergraben, der Förderschule Kastanienschule sowie der Sekundarschule Burgschule. Gemeinsam mit dem Künstler Moritz Götze erarbeiteten sie in dessen Atelier Emaille-Tafeln zum Leben des Adam Olearius. Die entstandenen kleinen Kunstwerke sind nun in einer Kunstkammer in der Nähe des „Mondes“ ausgestellt und für die Öffentlichkeit zugänglich.

Wer sich inmitten der Kunstkammer befindet, lenkt seinen Blick unwillkürlich auch in Richtung „Mond“, der nach einer umfassenden wetterbeständigen Oberflächenanierung in neuem Glanz erstrahlt. Die so entstandene Kunstachse ist eine Bereicherung der Herrenbreite und macht die Reisen des Adam Olearius noch ein Stück erlebbarer.

Julia Rippich leitet im Rathaus seit Juni das Dezernat IV – Stadtentwicklung

Am 1. Juni hat Julia Rippich als neue Dezernentin „Stadtentwicklung“ im Rathaus Aschersleben ihre Tätigkeit aufgenommen und tritt damit die Nachfolge von Ria Uhlig an, die nach 28 Jahren im Dienst der Stadt Aschersleben vor wenigen Wochen in den Ruhestand eingetreten ist.

Frau Rippich absolvierte von 1996 bis 2001 an der Hochschule Anhalt (FH), Dessau, den Studiengang Architektur/Städtebau und von 2007 bis 2010 ein Fernstudium an der Universität Leipzig mit dem Masterstudiengang „Urban Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“. Seit Oktober 2011 war Julia Rippich als Sachgebietsleiterin für „Stadtentwicklung und -sanierung“ sowie als stellvertretende Fachbereichsleiterin „Bauen und Stadtentwicklung“ bei der Welterbestadt Quedlinburg beschäftigt. Zuvor war sie Angestellte bei einem Sanierungsträger mit den Aufgaben in der Stadtplanung/Stadtsanierung und hat die einzelnen Programme der Städtebauförderung betreut. Im Zuge dessen hatte sie beruflich regelmäßigen Kontakt zu Aschersleben,



Julia Rippich.

Foto: Stadt Aschersleben

sodass die städtischen Ziele und Vorhaben in Bereich Stadtplanung und Stadtentwicklung ihr bereits vertraut sind. Aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit erlangte sie zudem fundierte Kenntnisse auch im Umgang mit den politischen Gremien.

Stadt beendet Verhandlungen zum Ringtausch Kurzfristige Containerlösung soll bis Schuljahresbeginn umgesetzt werden / Beschlussvorlage im Stadtrat am 28. Juni

Am 17. Oktober 2017 suchte die Stadt Aschersleben erstmals das Gespräch mit Vertretern des Salzlandkreises und wies auf die bevorstehenden Kapazitätsprobleme an der Grundschule Staßfurter Höhe hin. In jenem Gespräch wurde auch erstmals der Ringtausch mehrerer Schulen als Lösungsansatz vorgestellt. Gestern, am 12. Juni 2018, fand das nun letzte Gespräch zu dieser Thematik zwischen Stadt und Landkreis statt.

Oberbürgermeister Andreas Michelmann beendet mit sofortiger Wirkung die Verhandlungen mit dem Landkreis und begründet dies wie folgt: „Der Landkreis sieht es als nicht möglich an, 101 Schüler der Pestalozzi-Schule in der Staßfurter Höhe unterzubringen – einem Schulgebäude, in dem vor 1992 eine gesamte Polytechnische Oberschule untergebracht war. Sonntags wird von einem integrativen Schulsystem gesprochen – oder gar von Inklusion – und montags werden je Klasse 3 Lerngruppen gebildet. Es ist vom Schulbau nicht leistbar, für 5 bis 10 Schüler einen Raum zu stellen. Dann sollten wir lieber alle alten Schulgebäude abreißen und neue Betonkäfge hochziehen.“

Stadt nimmt zukünftig Anträge auf Kostenerstattung entgegen

Der Verwaltung der Stadt Aschersleben sind Fälle bekannt, in denen Eltern bereits Anfang Februar 2018 durch den Salzlandkreis die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen auf Kostenerstattung bestätigt wurde – im Juni wurde eine weitere Bearbeitungszeit des Antrages von mehreren Wochen in Aussicht gestellt.

„Gleichzeitig weigert sich der Landkreis, die Anträge dezentral entgegenzunehmen, sodass ohnehin finanziell schlechter gestellte Familien dafür nach Bernburg fahren müssen“, erklärt Oberbürgermeister Andreas Michelmann. „Die schrittweise Auflösung der Bürgerbüros, die zu Zeiten des

Das Amt für Bildung und Sport ist nun angewiesen, Angebote für die Anmietung von Containern als kurzfristige Lösung an der Grundschule Staßfurter Höhe einzuholen. Im Zuge dessen wird im Stadtrat am 28. Juni eine Beschlussvorlage eingebracht, die eine außerplanmäßige Ausgabe zur Deckung der Kosten für die Anmietung zum Inhalt hat. Nach der Sommerpause wird dem Stadtrat durch die Verwaltung zudem vorgeschlagen, den aus dem Jahr 2006 bestehenden Beschluss zur Aufhebung der Grundschulbezirke um die Festlegung einer Kapazitätsobergrenze an den Schulen zu ergänzen. Die Prüfung dazu läuft.

Für die aktuelle Entwicklung sieht die Verwaltung drei maßgebliche Faktoren:

- entgegen der Planzahlen sind die Geburtenraten gestiegen
- Zuwanderung durch kinderreiche Flüchtlingsfamilien
- Änderungen im Schulsystem führen zu einer längeren Verweildauer der Schüler in den Grundschulen

Aschersleben, 13. Juni 2018

Landkreises Aschersleben-Staßfurt vorbildlich funktionierten, sind – so zeigt es diese Entwicklung – ein riesengroßer Rückschritt.“

Der Oberbürgermeister hat die Anweisung an das Amt für Bildung und Sport erlassen, Anträge auf Kostenerstattung entgegenzunehmen, um diese an den Salzlandkreis weiterzuleiten.

„Mit Zusage der Weiterleitung ist das Setzen einer Mahnsperre verbunden, sodass Eltern nicht zusätzlich finanziell unter der langen Bearbeitungszeit des Landkreises zu leiden haben. Damit geht die lange Bearbeitungszeit des Landkreises zu Lasten der Stadt“, so Michelmann weiter.

Veranstaltungstipps

■ Herrenbreite

14. Juli, ab 18:30 Uhr Großes Sommer-Open-Air – Das Jubiläum – 25 Jahre PS-Lotterie-Sparen
20.–22. Juli, megawoodstock
HANDBALL-OPEN-AIR
23.–26. August, 8. ASCANIA Pferdefestival
22. September, 10:00–17:00 Uhr
150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Aschersleben
(Ortsfeuerwehr Aschersleben)
Jubiläumsveranstaltung

■ Holzmarkt

04. August, 9:00–13:00 Uhr Grüner Markt
01. September, 9:00–13:00 Uhr Grüner Markt

■ Innenstadt

07. August, Kinder- und Familienfest, Markt und Holzmarkt

■ Stadtpark/Eine-Terrasse

04. August, 20:00 Uhr Nacht der Sinne
08. September, 10:00–17:00 Uhr
Kreativmarkt, Stadtpark

■ Gewerbegebiet Güstener Straße

08. September, Gewerbefest

■ Rathaus

09. September, Tag des offenen Denkmals
13. September, 19:30–21:00 Uhr Festkonzert
65 Jahre „Stunde der Musik“, Ratssaal

■ Ballhaus

23. September, 12-Stunden-Marsch

■ Bestehornhaus

12. September, 10:00–17:30 Uhr
Puppentheaterfest
13. September, 19:30–21:30 Uhr
Gesprächsrunde mit Gregor Gysi
17. September, 19:00–21:00 Uhr Reisebericht
mit Gregor Majewski
22. September, 20:00–23:00 Uhr Konzert –
Mister Panik & Das AtlanticOrchester

■ Tourist-Information

15. Juli, 14:00–15:30 Uhr Themenführung
„Stadtsanierung in Aschersleben“
25. August, 16:00–17:00 Uhr Themenführung
„1000 Schritte rund ums Rathaus“
26. August, 14:00–15:30 Uhr „Sagenhaftes
Aschersleben“
09. September, 16:00–20:00 Uhr
Aschersleben in 5 Gängen – ein kulinarischer
Stadtrundgang

■ Museum

Bis 2. September 2018
Ausstellung „Anlass: Nachlass!
Künstlernachlässe aus dem Salzlandkreis“
28. Juli, ab 20:00 Uhr Museumsnacht
Vom 16. September–11. November 2018
Ausstellung „150 Jahre Freiwillige Feuerwehr in
Aschersleben“

■ Grafikstiftung Neo Rauch

Bis zum 28. April 2019:
AUSSTELLUNG Rosa Loy & Neo Rauch

■ Zoo

01. August, Ferientag im Zoo
26. August, ab 14:30 Uhr Goodbye Zoo-
Sommer

■ Alte Hobelei

08. September, BDAY PARTY II
15. September, Venga Venga – 90er/2000er
Party

■ Planetarium

26. August, 14:30–15:15 Uhr und 16:00–
16:45 Uhr „Der Sternenhimmel im Sommer“

■ Grauer Hof

21. Juli, 18:00–19:00 Uhr Ausstellungseröffnung
„Heimat Wüste Herberge – Starke Frauen“
31. August–01. September,
25. STRASZENMUSIK- & TROMMLERFEST

02. September, ab 11:00 Uhr Bluesbrunch mit
Pete Gavin
15. September, 19:00–21:00 Uhr Fotoreise
nach Vietnam

■ Stephanikirche

09. September, Orgel-Konzert

■ Heilig-Kreuz-Kirche

29. August, ab 19:30 Uhr ORGEL-PLUS

■ Drohndorf

10.–12. August, Sommerfest der Vereine
19. August, ab 15:00 Uhr Benefizkonzert mit
Max Prosa, Kirche St. Maria
Veranstalter: Drohndorfer Büchekiste,
Kirchengemeinde Drohndorf
Max Prosa, ein Hochkaräter der Szene, besucht
Drohndorf während seiner Tour mit Silly.
Eintritt frei – Spende erwünscht.

■ Freckleben

4. August, Sommerfest auf der Burg
09. September, Eröffnungsveranstaltung Tag des
offenen Denkmals

■ Schackstedt

07.–09. September, Schackstedter Erntekranz,
Am Sportplatz

■ Schackenthal

24.–26. August, Dorffest, Festwiese

■ Wilsleben

05. August, 1. Wilslebener Straßenfrühstück,
Dorfgemeinschaftshaus
31. August–2. September, 4. Heimat- und
Schützenfest

■ Region

16. September, Harzer Familien-Fahrradtag –
Sternenradtour

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

9. September – Tag des offenen Denkmals „Entdecken, was uns verbindet“

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de, www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint
am 22. September 2018.

70 Jahre SV Lokomotive Aschersleben

Der größte Sportverein der Stadt Aschersleben begeht in diesem Jahr sein 70-jähriges Jubiläum. In insgesamt 15 Abteilungen mit über 1000 Mitgliedern besteht die Möglichkeit, vom Kind bis zum Rentner aktiv etwas für die Gesundheit zu tun.



Die Jugendsportbegegnungen zwischen Aschersleben und Kerava gehören fest zu den jährlichen Höhepunkten im Kalender des SV Lok.

Foto: SV Lok

Vielfältige Veranstaltungen stehen zu den Feierlichkeiten auf dem Programm:

2.–5. August – Städtepartnerschaft Aschersleben – Kerava (Finnland):
Vergleich im Fußball Jungen und Mädchen, Sportanlage Heinrich-Heine-Straße

21.8. 10. Kindergartensportfest, Beginn 9:00 Uhr,
Sportanlage Heinrich-Heine-Straße

22.–25.8. Festwoche zum 70. Jubiläum

25.8. Tag der offenen Tür im Stadion der Eisenbahner, 9:00–15:00 Uhr

22.9. Landeswandertreffen des Landes Sachsen-Anhalt, Treffpunkt: Ballhaus, 9:00 Uhr

14.10. Deutsche Meisterschaften im 50 Kilometer Gehen, Beginn 9:00 Uhr im Bereich Seegraben, Ballhaus